

21. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Die zurzeit in Geltung stehende Repräsentativverfassung, das Landesgrundgesetz vom 8. Juli 1857 lehnt sich historisch an seine Vorgänger an. Als solche erscheinen: die unwirksam gebliebene landständische Verfassungsurkunde vom 28. Dezember 1830, das Landesgrundgesetz vom 24. September 1841, welches wieder durch das mit dem Landtag vereinbarte Verfassungsgesetz vom 12. Dezember 1849 ersetzt worden ist. Des letztern Wirksamkeit erstreckte sich nur vom 1. Juli 1850 bis zum 8. Juli 1857, von welchem Tage ab das gegenwärtige Landesgrundgesetz in Kraft trat. Dasselbe wurde seither in einer Reihe von wichtigen Punkten Abänderungen unterzogen, welche im folgenden Abdrucke mit dem Texte verbunden wurden. Dieselben betrafen im einzelnen die Zivilliste und das Kammergut — Gesetz vom 14. Juni 1881, die Rechtspflege — Gesetz vom 13. Mai 1879, und das Verhältnis zum Deutschen Bunde — Gesetz vom 2. August 1866. Das Patent vom 24. Juni 1867 zur Publikation der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Fürstentum erklärt ausdrücklich, „daß durch diese Verfassung die bestehenden Landesgesetze und insbesondere auch die einschlagenden Bestimmungen des Landesgrundgesetzes vom 8. Juli 1857, soweit solche mit derselben nicht vereinbar sind, als abgeändert zu betrachten sind“. Die letzte Abänderung zum Wahlgesetz erging am 19. April 1904. Die als Gesetz publizierte Geschäftsordnung vom 12. Juli 1857 erhielt durch die Gesetze vom 23. Dezember 1873, 1. Februar 1879 und 27. Februar 1911 mehrfache Zusätze und Abänderungen. Im Organismus des Deutschen Reiches ist das Fürstentum durch je ein Mitglied im Bundesrate und im Reichstage vertreten.

Landesgrundgesetz für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. — Vom 8. Juli 1857¹⁾.

Wir Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verkündigen das nachfolgende mit Zustimmung des Landtags errichtete Landesgrundgesetz:

¹⁾ Die hier zum Abdruck gebrachte Neuredaktion des Textes findet sich im Anhang zur Gesetzsammlung 1912.